

Der Gemeinderat der Stadt Emmendingen hat am XXXXXXXXXXXX aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für Sport-, Mehrzweck-, Gymnastik-, Festhallen und Veranstaltungsräume der Stadt Emmendingen beschlossen:

## **B E N U T Z U N G S O R D N U N G**

für die  
Sport-, Mehrzweck-, Gymnastik-, Festhallen und Veranstaltungsräume  
der Stadt Emmendingen

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für die Sport- und Mehrzweckhallen, die Gymnastikhalle Wasser, die Steinhalle, den Bürgersaal des Alten Rathauses, die Aula der Karl-Friedrich-Schule und das Dorfgemeinschaftshaus Maleck, im folgenden Einrichtung genannt, auf der Gemarkung Emmendingen.

#### **§ 2 Zweck der Einrichtung**

Die oben genannten Einrichtungen sind, im Sinne von § 10 Abs. 2 GemO, jeweils für sich eine öffentliche Einrichtung der Stadt Emmendingen. Sie dienen kulturellen, sozialen und geselligen Zwecken der Einwohner\* der Stadt Emmendingen und ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen.

#### **§ 3 Nutzungsberechtigte und Art der Nutzung**

- (1) Der Kreis der Nutzungsberechtigten umfasst:
  - a. Einwohner der Stadt Emmendingen,
  - b. in Emmendingen ansässige juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, insbesondere örtliche Vereine,
  - c. Personen, die in Emmendingen ein Gewerbe betreiben und nicht in Emmendingen wohnen.
- (2) Auswärtigen natürlichen sowie juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen kann die Benutzung gestattet werden.
- (3) Veranstaltungen bei denen zu befürchten ist, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung, den religiösen oder politischen Frieden gefährden, sind ausgeschlossen.

#### **§ 4 Verwaltung der Einrichtungen**

- (1) Die Einrichtungen werden in der Kernstadt von der Stadtverwaltung, Fachbereich 4, Familie, Kultur, Stadtmarketing, Referat 4.2.1 Sport, Freizeit, Veranstaltungen verwaltet. In den Ortschaften erfolgt die Verwaltung durch die Ortschaftsverwaltungen.
- (2) Der Oberbürgermeister bzw. dessen Beauftragte, ansonsten die Hausmeister, üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

\*Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form genutzt. Es sind jedoch ausdrücklich Männer und Frauen gemeint.

## **§ 5 Benutzung**

- (1) Die Überlassung der Einrichtung erfolgt auf Antrag durch schriftlichen Überlassungsvertrag zwischen der Stadt Emmendingen und dem Veranstalter. Mündliche Terminabsprachen und Nebenabreden sind unverbindlich und begründen keinerlei Rechte.
- (2) Anträge auf Überlassung der Einrichtung sind spätestens vier Wochen vor Beginn der Nutzung, schriftlich bei der nach § 4 zuständigen Stelle, einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der beantragten Einrichtung besteht nicht.
- (3) Für den Antrag ist das Formular der nach § 4 zuständigen Stelle zu verwenden.
- (4) Liegen mehrere Belegungsanfragen für denselben Termin vor, gilt – sofern keine Einigung zwischen den Antragstellern möglich ist – die Reihenfolge des Eingangs der Anfrage.
- (5) Eine Weiter- oder Untervermietung sowie ein Abschluss des Überlassungsvertrages für Dritte, ist nicht zulässig.
- (6) Die Benutzungsordnung ist Bestandteil jedes Überlassungsvertrages. Mit der Benutzung der städtischen Einrichtungen unterwirft sich jeder Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

## **§ 6 Rücktritt vom Überlassungsvertrag**

- (1) Der Veranstalter kann vom Überlassungsvertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist mindestens zwei Wochen vor der Nutzung der nach § 4 zuständigen Stelle schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall entstehen keine Kosten.
- (2) Tritt der Veranstalter später zurück, so hat er eine Gebühr in Höhe von 25% der Benutzungsgebühr zu bezahlen, sofern die betreffende Einrichtung für diesen Termin nicht anderweitig vergeben werden kann.
- (3) Die Stadt Emmendingen kann vom Überlassungsvertrag zurücktreten, wenn die Einrichtung aus unvorhergesehenem wichtigen Grund, für eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung, dringend benötigt wird.
- (4) Die Stadt Emmendingen kann außerdem vom Überlassungsvertrag zurücktreten, wenn
  - a. die nach § 4 zuständige Stelle feststellt, dass die Nutzung einem anderen Zweck dienen soll als angemeldet,
  - b. der Veranstalter seinen Verpflichtungen aus dieser Benutzungsordnung oder dem Überlassungsvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Ersatzansprüche sind in beiden Fällen ausgeschlossen; eine Entschädigung erfolgt nicht.

## **§ 7 Benutzungsbestimmungen**

- (1) Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Nutzung. Er hat auf seine Kosten alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, auf die Brandschutz- und ordnungsbehördlichen Vorschriften zu achten, sich an die Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung zu halten sowie etwaig erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist gegebenenfalls eine Wirtschaftserlaubnis bei der Stadtverwaltung zu beantragen.

- (2) Die Einrichtung darf nur während der im Überlassungsvertrag festgesetzten Zeiten und nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden. Der Veranstalter haftet dafür, dass die Überlassungszeiten eingehalten werden und die Einrichtung nach Ende der vereinbarten Nutzung ordnungsgemäß geräumt ist.
- (3) Die Einrichtung wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt die Einrichtung als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich durch den Veranstalter bei der nach § 4 zuständigen Dienststelle schriftlich geltend gemacht werden. Die überlassenen Räume, technischen Anlagen und das Inventar sind vom Veranstalter pfleglich zu behandeln. Bei Veranstaltungen muss ein Verantwortlicher des Veranstalters ständig anwesend sein. Technische Anlagen, wie Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen, bewegliche Bühnenteile usw., sind nach Einweisung durch den Hausmeister entsprechend dessen Vorgaben zu bedienen. Nach Abschluss der Veranstaltung oder zum vereinbarten Zeitpunkt ist eine Abnahme (Überprüfung) durch den Hausmeister vorzunehmen. Für auftretende Mängel haftet der Veranstalter. Bei fehlendem oder beschädigtem Inventar sind die Kosten für die Reparatur oder Ersatzbeschaffung zu erstatten.
- (4) Der Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Raumgestaltung sind bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin, mit dem Hausmeister festzulegen. Die Bestuhlungspläne sowie die zulässigen Besucherhöchstzahlen sind einzuhalten.
- (5) Bei Abendveranstaltungen sind nach 22 Uhr sämtliche Türen und Fenster zum Schutz der Nachbarschaft geschlossen zu halten. Die Musik ist auf Zimmerlautstärke zu stellen.
- (6) Das Aufstellen und Entfernen von Tischen und Stühlen ist nur im Beisein des Hausmeisters oder eines von ihm benannten Beauftragten zulässig. Die Grobreinigung der Einrichtung nach der Nutzung ist Sache des Veranstalters. Beim Verlassen der Einrichtung sind sämtliche Türen und Fenster zu schließen, die Beleuchtung ist auszuschalten, sämtliche Zugänge zur Einrichtung sind zu verschließen.
- (7) Ohne vorherige Zustimmung, der nach § 4 zuständigen Stelle, dürfen keine Änderungen in der Einrichtung vorgenommen werden. Das Ausschmücken und Dekorieren sowie sonstige Veränderungen der Einrichtung dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der nach § 4 zuständigen Stelle und in Absprache mit dem Hausmeister erfolgen. Befestigungen im Wand-, Boden-, oder Deckenbereich sind außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche verboten.
- (8) Die Einrichtung (inklusive Sanitäreinrichtungen) ist im Anschluss an eine Nutzung in sauberem Zustand zu verlassen. Der anfallende Müll muss vom Veranstalter mitgenommen werden.
- (9) Die Vorschriften der Brandschutz- und Versammlungsstättenverordnung sind zu beachten. Die Rettungswege und die Feuerwehrezufahrten sind frei zu halten. Feuergefährliche Spiele oder Spielhandlungen sind verboten, ebenso das Hantieren mit offenem Feuer.
- (10) Bei jeder Veranstaltung ist vom Veranstalter ein Verantwortlicher zu benennen, der darauf zu achten hat, dass keine Sachbeschädigungen erfolgen und die Regelungen dieser Benutzungsordnung beachtet werden.
- (11) In allen Einrichtungen der Stadt Emmendingen besteht absolutes Rauchverbot. Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind einzuhalten. Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
- (12) Der Aufenthalt hat sich auf die zugewiesenen Räume zu beschränken.

- (13) Das Öffnen und Schließen der Einrichtung obliegt dem Hausmeister oder von ihm beauftragten Aufsichtspersonen. Die Öffnung soll erst erfolgen, wenn von Seiten des Veranstalters eine verantwortliche Aufsichtsperson anwesend ist.
- (14) Für den Probenbetrieb in den o.g. Veranstaltungsräumen händigt der Hausmeister dem Veranstalter einen Schlüssel aus. Dieser bleibt für die Dauer der regelmäßigen Nutzung im Besitz des Veranstalters und ist anschließend zurückzugeben. Bei Verlust haftet der Veranstalter.

### **§ 8 Haftung**

- (1) Die Stadt Emmendingen überlässt die vereinbarte Räume, Zugangswege, technischen Anlagen usw. in einem benutzungsfähigen Zustand. Während des Nutzungszeitraumes obliegt dem Veranstalter die Verkehrssicherungspflicht für die ihm überlassenen Räume, Zugangswege, technischen Anlagen usw. Er hat diese vor Beginn der Nutzung auf die Verkehrssicherheit zu überprüfen und für die Aufrechterhaltung dieses Zustandes, bis zur Abnahme durch den Hausmeister, Sorge zu tragen. Der Veranstalter haftet für Schäden oder Unfälle, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht entstehen und stellt die Stadt Emmendingen insoweit ausdrücklich von Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Auch ohne besondere Abrede gelten alle zugänglich gemachten Räume als vertraglich überlassen und unterliegen unabhängig von einer gesonderten Gebührenrechnung der Haftung, insbesondere Zugangswege, Flure, das Treppenhaus, Sanitäranlagen, sonstige Nebenräume usw.
- (3) Das Benutzen der überlassenen Räume, Zugangswege, technischen Anlagen usw. erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt für die Dauer der Nutzung, einschließlich Vorbereitungs- und Nachbearbeitungszeiten, die verschuldensunabhängige Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die der Veranstalter, dessen Beauftragte, Mitglieder oder sonstige Teilnehmer bei der Benutzung verursachen. Der Veranstalter stellt die Stadt Emmendingen von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Dies gilt auch für eingebrachte Gegenstände und die Garderobe.
- (4) Die Stadt Emmendingen ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Überlassung entstandenen Schäden auf Kosten des Veranstalters beseitigen zu lassen.
- (5) Die Stadt Emmendingen haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die sie zu vertreten hat.
- (6) Jeder Veranstalter ist verpflichtet, einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Nutzung sicherzustellen und diesen auf Verlangen der nach § 4 zuständigen Stelle nachzuweisen.

### **§ 9 Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen**

Die Stadt ist berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe der Einrichtung zu fordern, wenn gegen die Bestimmungen des Überlassungsvertrages verstoßen wird oder wenn ein solcher Verstoß zu befürchten ist. Der Anspruch der Stadt auf die festgesetzte Gebühr bleibt bestehen. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen. Wird die Einrichtung nicht fristgerecht freigegeben, so kann sie die Stadt auf Kosten des Veranstalters räumen und in Ordnung bringen lassen. Der Veranstalter haftet für den durch Verzug entstehenden Schaden.

## **§ 10 Gebühren und Sicherheitsleistung**

Die Stadt Emmendingen erhebt für die Benutzung der Räume ihrer Einrichtungen die aus Anlage 1 zu dieser Benutzungsordnung ersichtlichen Gebühren sowie eine Sicherheitsleistung.

## II. Sonderregelungen für den Sportbetrieb

### **§ 11 Belegung Schul- und Vereinssport**

- (1) Die städtischen Sport-, Mehrzweck- und Gymnastikhallen dienen tagsüber dem Sportunterricht der Schulen. Diese erstellen zu Beginn eines jeden Schuljahres Belegungspläne und übergeben jeweils eine Ausfertigung der nach § 4 zuständigen Dienststelle.
- (2) Außerhalb der Schulzeiten wird die Benutzung der Einrichtungen durch Vereine, Verbände und dergleichen zu sportlichen Übungs- und Lehrzwecken (nicht Veranstaltungen) von der nach § 4 zuständigen Dienststelle durch einen Belegungsplan festgelegt. Dieser Belegungsplan ist mit dem Belegungsplan der Schulen abzustimmen. Die Vereine, Verbände und dergleichen haben zu diesem Zweck der nach § 4 zuständigen Dienststelle rechtzeitig den Wochentag, Beginn und das voraussichtliche Ende des Sportbetriebes schriftlich mitzuteilen.
- (3) Werden die nach dem Belegungsplan Sport festgelegten Benutzungszeiten von dem vorgesehenen Veranstalter über vier Wochen lang nicht wahrgenommen, ist die nach § 4 zuständige Dienststelle zu benachrichtigen. Die Stadt kann in diesem Fall das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist entschädigungslos kündigen und die Einrichtung anderweitig vergeben. § 6 bleibt unberührt.
- (4) Die Benutzung der Einrichtungen durch Emmendinger Vereine, Verbände und dergleichen zu sportlichen Übungs- und Lehrzwecken (nicht Veranstaltungen) erfolgt für das Jugendtraining unentgeltlich.

### **§ 12 Aufsichts- und Ordnungsbestimmungen Sportnutzung**

- (1) Der Sportbetrieb darf in den Räumen der Einrichtung nur unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht und Verantwortung einer Aufsichtsperson (Lehrer, Übungs- und Veranstaltungsleiter oder ähnliches) durchgeführt werden.
- (2) Jeder Veranstalter erhält vom Hausmeister einen Schlüssel für die Einrichtung. Dieser bleibt für die Dauer der regelmäßigen Nutzung im Besitz des Veranstalters und ist anschließend zurückzugeben. Bei Verlust haftet der Veranstalter.
- (3) Die Sportflächen dürfen nur in hallengerechten Sportschuhen oder barfuß betreten werden.
- (4) Jede missbräuchliche Benutzung der Einrichtung ist untersagt. Das Umkleiden darf nur in den dafür vorgesehenen Umkleideräumen erfolgen.
- (5) Die Einrichtung darf nicht verunreinigt werden. Die Duschanlagen sind nach der Benutzung abzustellen. Die Waschbecken sind zu entleeren. Papier und sonstige Abfälle sind in die aufgestellten Behälter zu werfen.
- (6) Die einzelnen Sportarten, insbesondere Hallenfußball und Handball, sind nur unter Beachtung der entsprechenden Regeln der Sportverbände zugelassen. Die nach § 4 zuständige Dienststelle kann weitere Beschränkungen hinsicht-

lich der Durchführung von Ballspielen und dergleichen anordnen. Es gilt Harzverbot.

- (7) Der reguläre Sportbetrieb endet abends um 22.00 Uhr. Die Einrichtung ist dann bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen.

### **§ 13 Benutzung von Sportgeräten**

Die dem Veranstalter überlassenen Geräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden. Die beweglichen Geräte (Barren, Bock, Kasten und dergl.) sind unter größter Schonung des Fußbodens und der Geräte selbst nach Anweisung der Aufsichtsperson aufzustellen, nach der Höhe einzustellen und zu entfernen, an den für sie bestimmten Aufbewahrungsplatz zurückzubringen und geordnet abzustellen. Nach Gebrauch sind die Geräte auf tief zu stellen. Matten sind zu tragen und dürfen nicht geschleift werden. Mit Gewichtshanteln und dergl. darf nur im Kraftsportraum geübt werden.

### III. Inkrafttreten

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 29.09.2010 außer Kraft.

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Emmendingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Emmendingen, den XXXXXXXXXXXX

Stefan Schlatterer  
Oberbürgermeister